



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0066 vom 06.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration	26.03.2026	vorberatend
Stadtrat	23.04.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Einführung der Bezahlkarte im Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup lehnt die Einführung der Bezahlkarte für die Stadt Ochtrup derzeit weiter ab. Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherige Praxis der Leistungsauszahlung beizubehalten und zunächst weiterhin von der sog. „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Thematik Mitte des Jahres 2027 erneut in die politische Diskussion zu bringen.

Sachdarstellung:

Die Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist ein landesweites Vorhaben, das Bestandteil einer übergeordneten bundes- und landesrechtlichen Steuerung ist. Die bisherigen Beratungen in Ochtrup haben gezeigt, dass es unterschiedliche politische Einschätzungen zur Bezahlkarte gibt, zugleich aber aktuell eine klare fachliche Einschätzung der Verwaltung erkennbar ist: Die Einführung der Bezahlkarte soll weiter nicht umgesetzt werden und von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht werden.

Im Rahmen der bisherigen Beratungen hat der Rat der Stadt Ochtrup in der Ratssitzung vom 08.05.2025, nach Vorberatung im ASGGI am 25.03.2025, folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Ochtrup lehnt die Einführung der Bezahlkarte für die Stadt Ochtrup derzeit ab. Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherige Praxis der Leistungsauszahlung beizubehalten und zunächst von der sog. „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, Informationen bei anderen Kommunen einzuholen und die Thematik bis Mitte des Jahres 2026 erneut in die politische Diskussion zu bringen.“

In der Vorlage 2025/0063 (s. Anlage) erfolgte eine vertiefte fachliche Bewertung. Insgesamt sieht die Verwaltung einen Arbeitsaufwand, der nicht mit dem vorhandenen Personal gewährleistet werden kann und keinen Mehrwert in der Arbeitspraxis.

Eine entsprechende Einführung der Bezahlkarte sieht eine laufende Anpassung der Barleistungsgrenze, sowie die Neuausstellung und Einziehung der Bezahlkarten vor. Der Verwaltung ist allerdings bewusst, dass ggf. ein Großteil des Aufwands einmalig entsteht, beispielsweise durch Datenübernahme, Schulung und Systemanbindung.

Nach den zuletzt bekannten Zahlen (Stand: Dezember 2025) wurde durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) in einer Online-Informationsveranstaltung mitgeteilt, dass in NRW 110 der 396 Kommunen Interesse an der Einführung der Bezahlkarte bekunden, bei 36 Kommunen sei die Einführung bereits erfolgt. 130 Kommunen haben einen Beschluss zur Anwendung der Opt-Out-Regelung gefasst.

Aktualisierte Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Bezahlkarte in NRW

Nach den vorliegenden Informationen durch das Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) ist die Pilotphase zur Bezahlkarte – einschließlich der hierfür notwendigen technischen Anpassungen – inzwischen abgeschlossen, sodass die Bezahlkarte eingeführt werden könnte.

Eine umfassende Evaluierung der Regelungen der Bezahlkartenverordnung ist seitens des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 9 Evaluierungsklausel erst zum 31.12.2027 vorgesehen.

Eine Entscheidung auf Basis evaluierter Erfahrungslagen ist daher aktuell nicht möglich. Die im Jahr 2025 überarbeitete und konkretisierte Bezahlkartenverordnung NordrheinWestfalen (BKV NRW) sowie die zugehörigen Anwendungshinweise des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) haben wesentliche Änderungen und Klarstellungen zur praktischen Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen gebracht. Im Einzelnen ergeben sich folgende Punkte:

- Verlängerung der Umstellungsfrist für Analogleistungsbeziehende. Die ursprünglich bis zum 31.12.2025 vorgesehene Frist zur Umstellung sogenannter Bestandsfälle – insbesondere der Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG – wurde aufgrund der hohen Umsetzungsanforderungen auf den 31.12.2027 verlängert.
- Die technische Umsetzung von SEPA-Überweisungen und Lastschriften erfolgt verbindlich im sogenannten Whitelist-Modell. Das bedeutet, dass Zahlungen nur an zuvor freigegebene IBAN-Empfänger möglich sind. Alternativ diskutierte Modelle (z. B. Blacklist-Verfahren) wurden verworfen.
- Die Möglichkeit der Kommunen, durch eine Opt-Out-Erklärung auf die Einführung der Bezahlkarte zu verzichten, bleibt bestehen. Eine partielle Anwendung („Teil-Opt-Out“) – beispielsweise bezogen auf bestimmte Leistungsarten oder Empfängergruppen – ist jedoch ausgeschlossen. Das Opt-Out muss einheitlich und vollumfänglich erfolgen.
- Ausschluss ukrainischer Geflüchteter von der Bezahlkarte Personen mit (potenziell) Anspruch auf einen Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG, insbesondere ukrainische Geflüchtete, sollen von der Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte ausgenommen werden. Diese Empfehlung des Landes erfolgt aus Gründen der Verwaltungsökonomie sowie aufgrund der in der Regel kurzen Leistungsbezugsdauer.
- Präzisierung der Ausnahmen bei Erwerbstätigkeit Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG sind von der Nutzung der Bezahlkarte ausgenommen, wenn sie einer Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoverdienst oberhalb der Minijobgrenze (derzeit 603 Euro) nachgehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden. Voraussetzung ist eine regelmäßige Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten (Karenzfrist). Wird die Tätigkeit beendet, ist innerhalb von drei Monaten eine neue Tätigkeit nachzuweisen. Andernfalls erfolgt ab dem vierten Monat eine Rückumstellung auf die Bezahlkarte.
- Regelungen zum Restguthaben und zur Anpassung des Barbetrags Restguthaben aus vorherigen Leistungszeiträumen bleiben auf der Bezahlkarte verfügbar und können angespart werden.

- Leistungen, die zusätzlich zu den Regelbedarfen gewährt werden (z. B. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, § 6 AsylbLG oder Aufwandsentschädigungen), erhöhen den maximal verfügbaren Barbetrag über den Regelbetrag von 50 Euro hinaus entsprechend.
- Kostenübernahme des Systembetriebs durch das Land; interne Personal- und Organisationskosten verbleiben bei den Kommunen,
- Die Bezahlkarte ist als Visa-Debitkarte vollständig in mobile Zahlungssysteme integrierbar (u. a. Apple Pay und Google Pay).
- Keine räumlichen Einschränkungen, die Karte ist in ganz Deutschland einsetzbar. Regionale Nutzungssperren sind nach Landesvorgaben ausgeschlossen. Sie ist daher keine regional erkennbare „Sonderkarte“ und unterscheidet sich auch im Nutzungsradius nicht von normalen Debitkarten.
- Guthabenverwaltung, Transaktionen und Belegabrufe erfolgen über eine App oder ein Online-Portal, wie bei regulären Banking-Anwendungen.

Diese Regelungen dienen der Vereinheitlichung, Rechtssicherheit und Praktikabilität der Bezahlkartenanwendung in Nordrhein-Westfalen.

Im Kreis Steinfurt werden die Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) über ein einheitliches Fachverfahren ausgezahlt. Die Administration übernimmt der Kreis Steinfurt. Es liegt keine kompatible Schnittstelle zu dem vom Land beauftragten Anbieter (Fachverfahren) vor und wird nach Mitteilung des Kreis Steinfurt nicht eingerichtet.

Beim letzten Arbeitskreis Asyl am 17.11.2025 in Ochtrup konnten durch die anwesenden Kommunen aus dem Kreis Steinfurt keine Erfahrungswerte bzgl. der Bezahlkarte ausgetauscht werden. Im Kreis Steinfurt sind es lediglich fünf Städte und Gemeinden (Steinfurt, Laer, Horstmar, Saerbeck und Rheine), die zu diesem Zeitpunkt die Bezahlkarte einführen wollten, aber noch nicht gestartet sind. Der nächste Arbeitskreis ist Mitte 2026 geplant. Hier soll und kann hoffentlich von Erfahrungen berichtet werden.

Nach Rücksprache mit den oben genannten Kommunen im Kreisgebiet zeigt sich, dass die Einführung der Bezahlkarte noch nicht erfolgt ist. In mehreren Kommunen befinden sich die Verwaltungen derzeit noch in der Vorbereitungsphase, beispielsweise durch Schulungen der Mitarbeitenden oder das Durchlaufen der entsprechenden Antrags- und Einstellungsverfahren. Teilweise bestehen weiterhin organisatorische und technische Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung mit der Bezirksregierung/Land NRW, sowie der Bereitstellung der erforderlichen Zugangsdaten für das Fachverfahren. Zudem wird aufgrund fehlender Schnittstellen zum Teil ein erhöhter Verwaltungsaufwand erwartet.

Insgesamt zeigt sich, dass sich die Umsetzung derzeit noch in unterschiedlichen Stadien der Vorbereitung befindet und die Bezahlkarte sich bislang nicht im praktischen Einsatz ist.

Die Gemeinde Nottuln (Kreis Coesfeld) hat sich ebenfalls für die Einführung der Bezahlkarte entschieden. Eine Schnittstelle zum dort eingesetzten Fachverfahren besteht jedoch nicht, sodass die Anwendung ausschließlich über eine webbasierte Plattform erfolgt. Nach Angaben der Kommune wäre eine Nutzung grundsätzlich möglich; in der praktischen Anwendung wird die Bezahlkarte jedoch nicht eingesetzt.

Bei der Stadt Dülmen (Kreis Coesfeld) hat man sich für die Bezahlkarte entschieden und sei mit der Anwendung zufrieden. Es stellt allerdings aufgrund der fehlenden Schnittstelle zum Fachverfahren ein höheren Verwaltungsaufwand da.

Die Stadt Gronau (Kreis Borken) hat die Bezahlkarte ebenfalls bereits eingeführt. Eine Schnittstelle zum eingesetzten Fachverfahren besteht jedoch auch dort nicht, sodass die Bearbeitung parallel über das Fachprogramm, sowie über die entsprechende Plattform erfolgt. Derzeit befindet sich die Stadt in einer intensiven Beratungsphase der Leistungsempfänger.

Aufgrund der notwendigen Pflege individueller Whitelists wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand festgestellt. Kritisch wird insbesondere die Betreuung bzw. der Support der Anwendung bewertet. Nach Angaben der Stadt erfolgt bei auftretenden Problemen – beispielsweise bei fehlerhaften Guthabenbuchungen, eingeschränkten Transaktionsmöglichkeiten oder Schwierigkeiten im Online-Banking – keine ausreichende Unterstützung. In der praktischen Anwendung wird die Bezahlkarte derzeit zudem noch nicht in allen vorgesehenen Fällen eingesetzt, sondern zunächst nur für zugewiesene Personen. Eine vollständige Umstellung wurde aufgrund dessen bislang zurückgestellt.

In Ochtrup erhalten aktuell ca. 90 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für die eine Umstellung auf die Bezahlkarte erfolgen würde. Abhängig vom Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird eine Anzahl von Personen aus der Ukraine hinzukommen, die nach dem 01.04.2025 nach Deutschland eingereist sind und in Ochtrup wohnhaft sind; geschätzt ca. zehn Ukrainer, die anstelle von Bürgergeldleistungen dann Asylbewerberleistungen erhalten.

Umweltrelevanz:

keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die haushaltsrechtlichen Konsequenzen für die Stadt Ochtrup bei einer Einführung der Bezahlkarte sind aktuell nicht abschätzbar.

Generationengerechtigkeit:

keine

Im Auftrage:

Michael Ossendorf